



Verfahrenshinweise zur Pflanzengesundheitsabfertigung über das Land Bremen ab 14.12.2019



Durchfuhr - Transit



Im Transit geregelte Waren

Alle Pflanzen, Pflanzenteile und andere Waren, die beim Import der Anmelde-, Zeugnis- und Kontrollpflicht¹ unterliegen, müssen seit 14.12.2019 auch im Falle eines Transit bzw. zur Durchfuhr an der Pflanzengesundheits-Grenzkontrollstelle des Eingangsortes angemeldet werden.

Abwicklung einer Transitsendung an der Einlassstelle

Die Anmeldung einer Durchfuhrsendingung erfolgt analog zur Einfuhranmeldung über das System TRACES NT an der Grenzkontrollstelle des ersten EU-Eingangsortes. Je nach Risiko der Transitsendung kann der Pflanzengesundheitsdienst an der Ware und seiner Verpackung ggf. eine Kontrolle durchführen.

Bei der Anmeldung der Sendung zur Erlangung eines GGED²-PP ist dem Antrag eine Bescheinigung als Datei (Anlage) beizufügen, die folgende Anforderungen erfüllen muss:

- Unterzeichnete Erklärung des Unternehmers, der für diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände verantwortlich ist, aus der hervorgeht, dass sich diese auf der Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen befinden und dass
- die Waren so verpackt sind und so verbracht werden, dass während ihres Einführens in und Durchfuhr durch das Gebiet der Union kein Risiko einer Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen besteht.

Die Transit-/Durchfuhrsendingung muss unter zollamtlicher Überwachung (T1-Versandverfahren) und verplombt direkt zum EU-Ausgangsort transportiert werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann die zuständige Eingangs-Grenzkontrollstelle ein GGED-PP für den Transit autorisieren.

Tipps bei der Anmeldung über TRACES NT

Anlegen eines neuen GGED-PP, analog zur Einfuhranmeldung³.

Bitte bei der Antragstellung unbedingt folgende Varianten berücksichtigen bei:

- **Nr. I.4 „Grenzkontrollstelle (GKS)“:** die GKS am EU-Eingangsort auswählen, z.B. Bremerhaven
- **Nr. I.9 „Begleitdokumente“:** Anfügen der Bescheinigung des Unternehmers⁴
- **Nr. I.20 bis I.23:** Anklicken des Felds Nr. I.22 „**Für die direkte Durchfuhr**“, dann dort die Grenzkontrollstelle beim Verlassen der EU auswählen, die nicht geändert werden darf.

¹ Listen gemäß Verordnung (EU) 2016/2031 Art. 72 (1), Art. 74 (1), Verordnung (EU) 2017/625 Art. 74 (1) e

² GGED-PP: Gemeinschaftliches GesundheitsEingangsdokument für Pflanzen, Pflanzenteile und andere geregelte Gegenstände (engl. CHED: Common Health Entry Document)

³ siehe „Tipps für TRACES NT“ auf unserer **Homepage**: www.lmtvet.bremen.de/pflanzen/neues_ab_14_12_2019-4642

⁴ Verordnung (EU) 2016/2031 Artikel 47 Abs. 1 Buchstabe a) und b)